



Satzung

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein trägt den Namen Deutscher Baseball und Softball Verband e.V. (DBV).
2. Der DBV hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter Nr. VR 1150.
3. Der DBV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er handelt in sozial- und gesellschaftspolitischer Verantwortung und setzt sich daher im Rahmen seiner Aktivitäten für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, die Bekämpfung des Dopings und die Gleichstellung der Geschlechter ein. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der DBV ist die Vereinigung der Landesverbände, in denen Baseball und Softball gespielt wird.

Zielsetzung des DBV ist

1. die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Baseball- und Softballsports in all seinen Spielformen.
2. die besondere Förderung des Breiten- und Schulsports.
3. den deutschen Baseball- und Softballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln.
4. die Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebs auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Er sorgt dafür, dass die Baseball- und Softballspiele innerhalb des DBV-Gebietes nach den internationalen Baseball- und Softballregeln ausgetragen werden, und legt die internationalen Baseball- und Softballregeln verbindlich aus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der DBV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des DBV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung des DBV oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fließt das Vermögen dem Deutschen Olympischen Sportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 4 Ordnungen

1. Der DBV regelt seine Belange durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zwecke insbesondere
 - a. eine Bundesspielordnung
 - b. eine Veranstaltungsordnung
 - c. eine Ausbildungsordnung
 - d. eine Jugendordnung
 - e. eine Rechts- und Verfahrensordnung
 - f. eine allgemeine Geschäftsordnung
 - g. eine Geschäftsordnung für Ausschüsse
 - h. eine Finanzordnung
 - i. eine Ehrungsordnung
 - j. eine Anti-Doping-Ordnung (ADO)
2. Änderungen der Bundesspielordnung und der Veranstaltungsordnung erfolgen durch den Ausschuss für Wettkampfsport.

3. Änderungen der Ausbildungsordnung erfolgen durch den Ausschuss Bildung.
4. Änderungen der Jugendordnung erfolgen durch die DBJ. Sie müssen durch die Bundesversammlung bestätigt werden.
5. Änderungen der Anti-Doping-Ordnung erfolgen durch das Präsidium.
6. Änderungen aller anderen Ordnungen erfolgen durch die Bundesversammlung.
7. Die erlassenen Ordnungen, Statuten und Entscheidungen der DBV-Organe sind für die Mitgliedsverbände, ihre Vereine und deren Mitglieder verbindlich. Die Mitgliedsverbände gewährleisten insoweit ihre Verbindlichkeiten durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß § 11 Abs. 1.

§ 5 Überregionaler Spielbetrieb

1. Der DBV veranstaltet im Rahmen seiner Zuständigkeit einen überregionalen Spielbetrieb (insbesondere Meisterschaften und Ligen).
2. Zur Auswahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften kann der DBV objektive Kriterien aufstellen und deren Einhaltung als Teilnahmebedingungen festlegen. Der DBV ist auch berechtigt, diese Auswahlkriterien zum Gegenstand individueller Vereinbarungen mit den Teilnehmenden am Spielbetrieb zu machen.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder gliedern sich in
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich Baseball- und Softball-Landesverbände.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Bundesversammlungsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Antrages. Das Präsidium kann bis zur nächsten ordentlichen Bundesversammlung eine vorläufige Aufnahme beschließen.

Dem Antrag ist folgendes beizufügen:

- a. eine Durchschrift des Vereinsregisterauszuges
 - b. eine Durchschrift des Freistellungsbescheides
 - c. eine Durchschrift der Satzung
 - d. ein Verzeichnis der Präsidiumsmitglieder
2. Aus dem geografischen Verbandsgebiet von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
3. Erlischt die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Verband für das betreffende Gebiet statt seiner aufgenommen oder die Verwaltung des Gebietes von einem bestehenden Verband übernommen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DBV erlischt:
 - a. durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - d. bei Ehrenmitgliedern durch Tod
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes muss mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt ausschließlich durch die Bundesversammlung und zwar nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen:
 - a. wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt, und die Verletzungen trotz einer durch das Präsidium erfolgten Abmahnung fortgesetzt werden,

- b. wenn das Mitglied seinen dem DBV oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- c. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Präsidiums können von der Bundesversammlung Personen, die sich um den Baseball- und Softballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Weitere Details regelt die Ehrungsordnung.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Baseball- und Softballsportes zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlussfassung durch den DBV vorbehalten sind.
2. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter/in an den Sitzungen der Bundesversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet:

1.
 - a. alle drei Jahre den aktuellen Freistellungsbescheid an die Geschäftsstelle des DBV zu senden.
 - b. spätestens alle fünf Jahre einen aktuellen Vereinsregisterauszug an die Geschäftsstelle des DBV zu senden.
 - c. die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DBV zu befolgen.
 - d. dafür zu sorgen, dass sie selbst, ihre Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder die für Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen, deren Ordnungen und Entscheidungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DBV ~~zu~~ unterwerfen.
 - e. ihre eigene sowie die von ihren Mitgliedern überlassene Vereinsstrafgewalt dem DBV im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Ausübung durch dessen Rechtsorgane zu übertragen.
2. die Entscheidungen der DBV-Organen umzusetzen.
3. Vertreter des DBV-Präsidiums an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DBV mit diesem oder überregional zwischen ihnen erwachsen, den zuständigen Organen des DBV zur Entscheidung zu unterbreiten.
5. die eigenen Beschwerden und solche ihrer Vereine gegen ausländische Verbände und/oder Vereine dem DBV vorzulegen.
6. den finanziellen Forderungen des DBV nachzukommen, insbesondere der rechtzeitigen Begleichung der Mitgliedsbeiträge.
7. Kommt ein Mitgliedsverband seinen Pflichten nicht nach, so ruhen seine Mitgliedsrechte nach § 10 bis zu ihrer Erfüllung. Das Ruhen der Mitgliedsrechte wird vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und ist durch die folgende Bundesversammlung zu bestätigen. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses.

Nach Erfüllung der Mitgliedspflichten werden die Mitgliedsrechte durch Beschluss des Präsidiums wieder in Kraft gesetzt.

§ 12 Deutsche Baseball und Softball Jugend (DBJ)

1. Die Deutsche Baseball und Softball Jugend (DBJ) ist die eigenständige Jugendorganisation des DBV und vertritt die Interessen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahre.
2. Sie ist der Zusammenschluss der Jugendorganisationen der DBV-Landesverbände.
3. Die DBJ verwaltet sich durch eigene Mittel selbständig.
4. Die/der Vorsitzende der DBJ ist Mitglied des Präsidiums des DBV.
5. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 13 Organe

1. Die Organe des DBV sind:
 - a. die Bundesversammlung
 - b. das Präsidium
 - c. die Ausschüsse
 - d. die Rechtsorgane
2. In die Organe des DBV können nur Personen gewählt oder berufen werden, die weder in Mitgliedsverbänden, noch in deren Vereinen eine berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung oder die Bundesversammlung nicht Ausnahmen zulassen.
3. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder, der Vorsitzenden und Beisitzer/innen der Rechtsorgane und der Mitglieder der Ausschüsse beträgt zwei Jahre.

§ 14 Die Bundesversammlung

1. Der DBV hält im ersten Quartal jedes Kalenderjahres eine als Bundesversammlung bezeichnete Mitgliederversammlung ab.
2. Die Bundesversammlung wird von dem/der Präsidenten/in ~~des DBV~~ oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
3. Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Vertretern der Mitgliedsverbände
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums
 - c. den Vorsitzenden der Rechtsorgane und Ausschüsse
 - d. den Ehrenmitgliedern
4. Die Einberufung erfolgt in Textform durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
5. Der Versand der Tagungsunterlagen sowie die Liste der eingegangenen Kandidaturen erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung.
6. Eine satzungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen nach § 16 vertreten sind. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt über den Tagungszeitraum hinweg bestehen.
7. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben der Bundesversammlung

1. Der Bundesversammlung steht die Beschlussfassung in allen Bundesangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des DBV übertragen ist.
2. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a. die Wahl der Präsidiumsmitglieder und die Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern aufgrund besonderer Vorschriften
 - b. die Wahl der Vorsitzenden und anderer Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse oder deren Bestätigung; soweit sie durch Sonderbestimmungen nicht anderweitig benannt werden
 - c. Bestätigung der vom Bundesjugendtag der Deutschen Baseball- und Softball-Jugend vorgenommenen Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der DBJ.

- d. Wahl der Kassenprüfer/innen
- e. die Entlastung der Präsidiumsmitglieder
- f. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr und etwaiger Umlagen
- g. die Satzung, Ordnungen und deren Änderungen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht
- h. die Beschlussfassung über Anträge
- i. der Erlass von Amnestien
- j. die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- k. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. die Auflösung des DBV und die Verwendung seines Vermögens

§ 16 Abstimmungsregeln der Bundesversammlung

1. Stimmberechtigt sind:
 - a. die bevollmächtigten Vertreter/innen der Mitgliedsverbände mit:
 - i. einer Stimme bei bis zu 500 Mitgliedern
 - ii. zwei Stimmen bei 501 bis 1.000 Mitgliedern
 - iii. einer weiteren Stimme je angefangene weitere 1.000 MitgliederDie Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus den Zahlen, die Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags des Vorjahres sind.
Ein ordentliches Mitglied kann max. 50 % minus einer Stimme der Gesamtstimmenzahl auf sich vereinigen.
 - b. der Präsident des DBV mit einer Stimme
2. Vorsitzende der Rechtsorgane und Ehrenmitglieder, die nicht über Abs. 1 stimmberechtigt sind, nehmen an der Bundesversammlung ohne Stimmrecht teil.
3. Niemand darf abstimmen, wenn Beschlussfassungen ihn oder sie in qualifizierter Weise individuell betreffen.
4. Das Stimmrecht der Vertreter/innen eines Mitgliedsverbandes entfällt, wenn über diesen Mitgliedsverband gemäß § 8 Abs. 4 abgestimmt wird.
5. Besitzt ein ordentliches Mitglied gemäß Abs. 1 mehr als eine Stimme, so können sämtliche Stimmen von ihm/ihr nur einheitlich abgegeben werden. Stimmen mehrere Vertreter/innen desselben ordentlichen Mitglieds widersprüchlich ab und einigen sich die Vertreter/innen auf Nachfrage durch den Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin nicht auf eine einheitliche Stimmabgabe, so werden die Stimmen des Landesverbandes als Enthaltung gewertet.
6. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Ordnungen gelten nicht als Teil der Satzung, auch
8. Bei der Beschlussfassung gemäß § 15 Abs. 2e und l) und Wahlen hat das Präsidium kein Stimmrecht.

§ 17 Wahlen der Bundesversammlung

1. Bei den von der Bundesversammlung zu wählenden Mitgliedern des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der Rechtsorgane sind nur Personen wählbar, deren Kandidatur bis spätestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung in Textform bei der DBV-Geschäftsstelle eingereicht wurde.
2. Für den Fall, dass für ein Amt keine Kandidaturen fristgerecht benannt wurden und bei der Bundesversammlung zur Wahl zur Verfügung stehen, können Vorschläge auch nach der Frist vorgebracht werden. Dies gilt ebenso nach der Ablehnung des zur Wahl stehenden Kandidaten im jeweiligen Wahlprozess der Bundesversammlung.
3. Die Wahlen der Bundesversammlung sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen, sofern kein ordentliches Mitglied einer solchen offenen Abstimmung widerspricht.
4. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige/diejenige Vorgeschlagene gewählt, der/die die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

5. Hat im ersten Wahlgang keine/r der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl einmal wiederholt. Danach entscheidet das Los.

§ 18 Anträge zur Bundesversammlung

1. Anträge zur Bundesversammlung können nur von Organen und ordentlichen Mitgliedern des DBV eingebracht werden. Sie sind spätestens vier Wochen vor der Bundesversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen ebenfalls spätestens vier Wochen vor der Bundesversammlung bei der DBV-Geschäftsstelle eingehen.
3. Ist auf Grund eines Antrages über eine Sache durch die Bundesversammlung ein Beschluss gefasst worden, so ist ein erneuter Antrag über dieselbe Sache in derselben Bundesversammlung nicht möglich.

§ 19 Außerordentliche Bundesversammlung

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen. Zur Einberufung ist es jedoch verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsverbände Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung stellen. Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Bundesversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach der nächsten ordentlichen Bundesversammlung wieder Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung sein.
2. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Bundesversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang in der Geschäftsstelle die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung erforderlichen Antragstellenden erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 20 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a. Präsident/in
 - b. Vizepräsident/in Finanzen
 - c. Vizepräsident/in Wettkampfsport
 - d. Vorsitzende/n der DBJ als Vizepräsidenten/in Jugend
 - e. und bis zu drei Vizepräsidenten/innen für besondere Aufgaben.Dem Präsidium sollen mindestens je ein Mann und eine Frau angehören.
2. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des/der Präsidenten/in für den Fall des Ausscheidens des/der Präsidenten/in. Wird durch das Präsidium kein stellvertretendes Mitglied bestimmt, so nimmt der/die Vizepräsident/in Finanzen diese Funktion wahr.
3. Bei Ausscheiden von zwei gewählten Präsidiumsmitgliedern ist binnen einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Bundesversammlung durch die restlichen Präsidiumsmitglieder einzuberufen, die ein neues Präsidium wählt.
4. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane sowie der/die Anti-Doping-Beauftragte haben das Recht, im Präsidium über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.

§ 21 Vertretung

1. Die Vertretung des DBV obliegt dem Präsidium.
2. Vertreter im Sinne § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich.

§ 22 Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des DBV gemäß § 2 wahr, soweit diese nicht der Bundesversammlung nach § 15 Abs. 2 oder einem anderen Organ des DBV ausdrücklich vorbehalten sind und soweit die Bundesversammlung sie noch nicht geregelt hat.
2. Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Es kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden. Dem betroffenen Ausschuss ist in diesem Falle zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Entscheidungen der von der Weisung des DBV unabhängigen Rechtsorgane.
3. Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im DBV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten ordentlichen Bundesversammlung zu entheben. Die betroffene Person ist vorher zu hören. Er/sie hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der/die Beschwerdeführer/in wieder im Amt.
4. Mitglieder der Rechtsorgane können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Präsidiums von der Bundesversammlung ihrer Tätigkeit enthoben werden.
5. Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums, der Rechtsorgane und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, für die Zeit bis zur nächsten Bundesversammlung zu ersetzen, in den Fällen Abs. 3 und 4 jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung.
6. Das Präsidium ist zuständig für die Entscheidungen über Gnadengesuche, die Bestrafungen durch den DBV betreffen. Vor der Entscheidung muss der/ die Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz gehört werden. Eine Gnadenentscheidung im Falle der Verhängung von Mindeststrafen ist nicht zulässig.
7. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums können, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen, auch fernmündlich sowie im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wobei auch Telefax und E-Mail der Schriftform genügen. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.
8. Dem Präsidium obliegt abweichend zu § 15 Abs. 2 f) die Beschlussfassung über die Anti-Doping-Ordnung (ADO) und alle weiteren Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 23 Die Finanzen des Verbands

1. Der/die Vizepräsident/in Finanzen ist verantwortlich für das Kassenwesen des Verbandes. Er/sie verwaltet das Vermögen des DBV.
2. Der DBV bestreitet seine Ausgaben insbesondere durch Einnahmen aus Veranstaltungen, aus Spenden und durch Beiträge. Soweit diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Bundesversammlung festgesetzt. Zahlungsbedingungen und Gebühren regelt die Finanzordnung.
4. Weitere Details zum Finanzwesen regelt die Finanzordnung.

§ 24 Vergütung und Auslagenersatz

1. Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.
4. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den DBV gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 25 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des DBV und der DBJ wird durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/innen überprüft. Diese werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr wird ein/e Kassenprüfer/in neu gewählt, sodass sich die Amtszeiten überlappen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer/innen regelt die Finanzordnung.

§ 26 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane auf der Ebene des DBV sind das Bundesgericht und das Sportgericht. Sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und der vom DBV geschlossenen Verträge wahr. Die Landesverbände richten für ihren Spielbereich eigene Regionalgerichte entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) ein.
2. Die Rechtsorgane bestrafen Verstöße gegen DBV-Recht, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des DBV vorbehalten oder die Zuständigkeit dem Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) übertragen ist.
3. Für alle Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand haben, wird die Zuständigkeit nach Maßgabe der Anti-Doping-Ordnung (ADO) dem Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) übertragen.
4. Mitglieder des Bundesgerichts und Sportgerichts dürfen Verwaltungsorganen des DBV nur angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.

§ 27 Das Bundesgericht

1. Das Bundesgericht setzt sich aus der/dem Vorsitzenden und seinen Beisitzern/ ihren Beisitzerinnen zusammen. Die Zahl der Beisitzer/innen soll mindestens drei und höchstens sechs betragen. Es wählt aus der Reihe der Beisitzer/innen eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
2. Die Richter/innen werden von der Bundesversammlung bestellt.
3. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 28 Das Sportgericht

1. Das Sportgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Einzelrichtern/Einzelrichterinnen.
2. Die Richter/innen werden von der Bundesversammlung bestellt.
3. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 29 Strafkatalog

Die Entscheidung der Organe über Sanktionen erfolgt gemäß nachfolgendem Strafkatalog. Als Strafen können ausgesprochen werden:

1. Gegen Personen
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Geldstrafe
 - d. zeitliche oder dauernde Spielsperre
 - e. zeitlich begrenzte oder dauerhafte Amtssperre auf DBV-Ebene
 - f. Lizenzentzug
2. Gegen Vereine und Landesverbände
 - a. Spielsperre
 - b. Platzsperre
 - c. Punktabzug

- d. Einstufung in eine niedrigere Spielklasse
 - e. Geldstrafe
 - f. Ausschluss
3. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verband regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann von seiner Tätigkeit im Verband ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
- Wer im Zusammenhang mit dem Verbandsleben eine der genannten Straftaten begeht, kann mit Verwarnungen, Verweis, Geldstrafen, Lizenzentzug oder mit Ausschluss aus dem Verband bzw. Beendigung seiner Tätigkeit belegt werden.
- Mit einer Sperre von bis zu drei Jahren, mit Geldstrafe bis zu 1.000 €, mit einem zeitlich beschränkten Lizenzentzug oder mit einer Verwarnung kann bestraft werden, wer den im Verband geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Verbandsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Personen in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss von der Verbandstätigkeit möglich.
- Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine der oben beschriebenen Taten begangen hat, kann das zuständige Rechtsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Rechtsorgans verlängert werden.
4. Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 30 Die Ausschüsse

1. Der DBV gibt sich zur Bewältigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
- a. Ausschuss Wettkampfsport (inkl. Bundesligakommission)
 - b. Ausschuss Bildung
 - c. Ausschuss Leistungssport
 - d. Ausschuss Breitensport
 - e. Ausschuss Sportanlagen / Umwelt

Die dbj erhält Sitz-, Stimm-, und Antragsrecht in allen Ausschüssen.

2. Zusammensetzung der Ausschüsse:

- a) Der Ausschuss Wettkampfsport setzt sich zusammen aus
 - i) Vizepräsident/in Wettkampfsport (Vorsitz)
 - ii) Schiedsrichterbmann/Schiedsrichterbfrau DBV-Spielbetrieb
 - iii) zwei Vertretern/Vertreterinnen der Landesverbände
 - iv) dem/der Vorsitzenden der Bundesligakommission
 - v) einem/einer für den DBV-Spielbetrieb zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter/in

Die Mitglieder zu i), ii) und iii) werden von der Bundesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, das Mitglied zu iv) wird von der Bundesligakommission für die Dauer von zwei Jahren gewählt, das Mitglied zu v) wird vom Präsidium benannt.

Die Bundesligakommission besteht aus Interessenvertretern/Interessenvertreterinnen der DBV-Ligen. Diese vertreten die Interessen der Bundesligavereine und deren Spieler/innen unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses des DBV. Der/die Vorsitzende der Bundesligakommission darf kein anderes Amt innerhalb des DBV ausüben.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse.

- b) Der Ausschuss Bildung setzt sich zusammen aus
 - i) einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin (Vorsitz)

- ii) Schiedsrichterobmann/Schiedsrichterobfrau-Ausbildung
- iii) Scorerobmann/Scorerobfrau-Ausbildung
- iv) Trainerobmann/Trainerobfrau-Ausbildung
- v) einem/einer Vertreter/in der Landesverbände
- vi) einem/einer für Bildung zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter/in
- v) einem/einer Vertreter/in der DBJ

Der/die Vertreter/in der Landesverbände vertritt die Interessen der Landesverbände und Vereine.

Die Mitglieder zu ii), iii), iv) und v) werden von der Bundesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Mitglied zu vi) wird vom Präsidium benannt. Das Mitglied zu vii) wird von der DBJ für die Dauer von zwei Jahren benannt.

- c) Für die übrigen Ausschüsse gelten folgende Bestimmungen:
 - i) Die übrigen Ausschüsse beraten das Präsidium bei der Entscheidungsfindung in den ihren Aufgabengebieten zugeordneten Sachfragen.
 - ii) Die übrigen Ausschüsse setzen sich jeweils zusammen aus einem/einer Vizepräsidenten/in als Vorsitzende/n und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag der Landesverbände berufen werden. Deren Amtszeit endet mit der des sie berufenden Präsidiums.
 - iii) Für den Ausschuss Breitensport kann die DBJ eine/n Vertreter/in für die Dauer von 2 Jahren entsenden.
 - iv) Dem Ausschuss für Leistungssport gehören der Vertreter und die Vertreterin der DBV-Kaderathleten an.
 - v) Die Ausschüsse treten bei Bedarf zusammen und werden durch den/die zuständigen Vizepräsidenten/in einberufen.
- d) Dem Präsidium ist es gestattet, unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 2 zur Aufgabenbewältigung weitere Kommissionen zu berufen und ihnen konkrete Arbeitsaufträge zu übertragen.

§ 31 Zuständigkeit der Ausschüsse

1. Die Zuständigkeit der Ausschüsse bestimmt sich wie folgt:
 - a. der Ausschuss Wettkampfsport für die Erstellung und Änderung der Bundesspielordnung, der Veranstaltungsordnung, der Regelwerke sowie die sonstigen Durchführungsverordnungen des Spielbetriebs, für die Überwachung des Spielbetriebs, für die Festsetzung einer Ligastruktur, sowie für die Vergabe von DBV-Veranstaltungen.
Die Bundesligakommission erarbeitet im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlussvorlagen für den Ausschuss Wettkampfsport.
 - b. der Ausschuss Bildung für die Erstellung und Änderung der Ausbildungsordnung, für die Lizenzierung und Betreuung von Ausbildern, für die Konzeption von Aus- und Fortbildungen sowie die Überprüfung der Ausbildungsrichtlinien der Landesverbände.
 - c. der Ausschuss Leistungssport für die Belange der Nationalmannschaften des DBV und das Kaderwesen, insbesondere für deren konzeptionelle Strukturen und die Konzepte im Leistungssport einschließlich deren Abstimmung und Fortführung in den Landesverbänden.
 - d. der Ausschuss Breitensport für die Entwicklung und Umsetzung eines Breitensportkonzeptes sowie für die Förderung von Baseball und Softball als Breiten-, Schul- und Hochschulsport.
 - e. der Ausschuss Sportanlagen / Umwelt für Sportstätten- und Umweltfragen, sowie für die Erstellung von Richtlinien für die Bereiche Sicherheit, Sportstättenbau und Sportgeräte.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse.
2. Die Ausschüsse des DBV haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den jeweils gültigen Haushaltsplan des DBV einzuhalten.

§ 32 Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der DBV-Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Auflösung

1. Die Auflösung des DBV darf nur aufgrund ordnungsgemäß bekanntgegebener Tagesordnung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Bestimmung kann mit Hilfe des § 16 Abs. 6 geändert werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Abänderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.

§ 34 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der DBV die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten aus dem Bereich von Vereinen/Landesverbänden, der zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern, Trainern, Scorer und Schiedsrichtern. Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Der DBV ist dabei an die gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden und achtet insbesondere auf Folgendes:
 - a. Der DBV stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden.
 - b. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte darf nur erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DBV notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.
 - c. Der DBV achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen berücksichtigt werden.
 - d. Das Präsidium des DBV bestellt zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen einen Datenschutzbeauftragten.
2. Die Datenerfassung dient insbesondere
 - a. der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im DBV,
 - b. der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, Landesverbänden, Landessportbünden, DOSB und den internationalen Anschlussorganisationen.
 - c. der Zurverfügungstellung von personen- und vereinsbezogenen Daten an die Dach- und Anschlussorganisationen, um die satzungsmäßigen Zwecke zu sichern und
 - d. der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Um die Aktualität der erfassten personenbezogenen Daten zu gewährleisten sind die Vereine, und Landesverbände verpflichtet, Veränderungen umgehend dem DBV mitzuteilen.
4. Die betroffenen Personen haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können jederzeit mündlich, schriftlich oder per E-Mail geltend gemacht werden.
5. Soweit Einwilligungen zur Verwendung von personenbezogenen Daten erforderlich sind, können diese von den betroffenen Personen mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der DBV ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mündlich, schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt unberührt.
6. Beschwerden über die Datenverarbeitung beim DBV können beim Hessischen Datenschutzbeauftragten mit Sitz in Wiesbaden erhoben werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Bundesversammlung am 09.03.2019 in Kraft.